

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.31 vom 18. Oktober 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2021.31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2021.31)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.31 du 18 octobre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.31 del 18 ottobre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 In vermögensrechtlichen Angelegenheiten steht die Berufung gegen erstinstanzliche Entscheide offen, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 Abs. 2 der schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Der Berufungskläger hat im vorinstanzlichen Verfahren unter anderem die Zusprechung einer Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung im Betrag von CHF 17'400.■ begehrt (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.1.1), womit der für die Berufung notwendige Streitwert in jedem Fall erreicht ist. Die Berufung wurde innert 30 Tagen und damit rechtzeitig eingereicht (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO).

Zum Entscheid über die Berufung ist das Appellationsgericht als Dreiergericht zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Aus der Pflicht zur Begründung des Rechtsmittels (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO) ergibt sich, dass die Berufungseingabe Rechtsbegehren enthalten muss (BGE 137 III 617 S. 618 f. E. 4.2.2; AGE ZB.2018.52 vom 18. März 2019 E. 1.3). Wegen der grundsätzlich reformatorischen Natur der Berufung darf sich der Berufungskläger grundsätzlich nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache an die erste Instanz zu beantragen, sondern muss einen Antrag in der Sache stellen (AGE ZB.2018.52 vom 18. März 2019 E. 1.3; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 311 N 34). Bei auf eine Geldleistung gerichteten Forderungen ist zudem eine Bezifferung erforderlich. Ein Aufhebungs- und Rückweisungsantrag kann nur dann zulässig sein, wenn die Berufungsinstanz ausnahmsweise nur kassatorisch entscheiden kann (AGE ZB.2018.52 vom 18. März 2019 E. 1.3; Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 34). Bei teilweisem oder vollständigem Fehlen genügender Berufungsanträge ist auf die Berufung grundsätzlich teilweise oder vollständig nicht einzutreten (AGE ZB.2018.52 vom 18. März 2019 E. 1.3, ZB.2018.10 vom 16. Mai 2018 E. 1.2.2; vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 35). Dem Berufungskläger ist insbesondere keine Nachfrist gemäss Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO anzusetzen (BGE 137 III 617 E. 6.4 S. 622; AGE ZB.2017.48 vom 23. März 2018 E. 1.4.1, ZB.2017.31 vom 20. Oktober 2017 E. 2.1). Die Rechtsfolge des Nichteintretens steht allerdings unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101]). Daraus folgt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt (BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 621 f.; AGE ZB.2018.52 vom 18. März 2019 E. 1.3, ZB.2018.10 vom 16. Mai 2018 E. 1.2.2, ZB.2016.14 vom 16. Januar 2017 E. 2.1).

Der Berufungskläger vermerkte zu jeder Ziffer des Dispositivs des angefochtenen Entscheids, «Einspruch und Nichtigkeit Anerkennung, Erklärung und Begründung im Schlussteil». Diese Bemerkungen können allenfalls als Anträge auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids verstanden werden. Ein ausdrücklicher Antrag in der Sache fehlt jedoch vollständig, obwohl kein Grund ersichtlich ist, weshalb das Appellationsgericht im vorliegenden Fall ausnahmsweise nur kassatorisch entscheiden könnte. Damit sind die Rechtsbegehren formell mangelhaft. Auch aus der Begründung in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid ist nicht ersichtlich, was der Berufungskläger in der Sache verlangt. Angesichts der differenzierten Begründung des angefochtenen Entscheids kann mangels eines dahingehenden Anhaltspunkts insbesondere nicht einfach davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger an seinen im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen festhalten will (vgl. Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 889). Folglich ist auf die Berufung mangels genügender Berufungsanträge nicht einzutreten.

1.3 Nach einem Teil der Lehre ist es möglich, dass die Berufungsinstanz dem Berufungskläger unter Umständen in Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO Gelegenheit zur Ergänzung offensichtlich unvollständiger Berufungsanträge zu geben hat. Dies kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine entsprechende Ergänzung innert der noch verbleibenden Berufungsfrist möglich erscheint (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 12; Seiler, a.a.O., N 888). Der angefochtene Entscheid wurde dem Berufungskläger am 14. Juni 2021 zugestellt. Damit endete die Berufungsfrist am 14. Juli 2021. Die Berufung wurde dem Appellationsgericht am 12. Juli 2021 zugestellt. Unter diesen Umständen war es nicht möglich, dem Berufungskläger Gelegenheit zu geben, die Berufungsanträge innert der Berufungsfrist zu ergänzen. Dies gilt erst recht unter Mitberücksichtigung des Umstands, dass die Berufungsschrift zuerst von der Kanzlei erfasst und vom Vorsitzenden der zivilrechtlichen Abteilung dem Verfahrensleiter zugeteilt werden musste. Als die Berufung am 20. Juli 2021 dem Verfahrensleiter zugeteilt wurde, war die Berufungsfrist bereits abgelaufen.

## **E. 2**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass auf die Berufung des Berufungsklägers nicht eingetreten werden kann.

Gemäss Art. 114 lit. c ZPO werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000. keine Gerichtskosten erhoben. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (AGE ZB.2018.11 vom 27. September 2018 E. 10). Massgeblich ist der Streitwert im Zeitpunkt der Klageeinreichung beim Gericht (AGE ZB.2018.48 vom 8. Januar 2020 E. 2.3). Der Streitwert im Zeitpunkt der Klageeinreichung betrug weniger als CHF 30'000. (vgl. angefochtener Entscheid E. 1.2). Somit sind für das vorliegende Berufungsverfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Mangels Einholung einer Berufungsantwort ist der Berufungsbeklagten im vorliegenden Berufungsverfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.